



**Gesetz
über die Regierungsstatthalterinnen und
Regierungsstatthalter (RStG)
(Änderung)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage.....	1
2.1 Bekämpfung der häuslichen Gewalt	1
2.2 Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)	4
2.3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter	5
3. Grundzüge der Neuregelung	6
3.1 Bekämpfung der häuslichen Gewalt	6
3.2 Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)	7
3.3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter	7
4. Erlassform	8
5. Rechtsvergleich	8
5.1 Bekämpfung der häuslichen Gewalt	8
5.2 Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)	8
6. Umsetzung	8
6.1 Bekämpfung der häuslichen Gewalt	8
6.2 Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)	9
7. Erläuterungen zu den Artikeln.....	9
8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	17
9. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen	17
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	18
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	18
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	18
13. Antrag auf eine Lesung.....	18

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter
(Änderung)**

1. Zusammenfassung

Die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)¹ sowie die indirekte Änderung des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)² bezwecken einerseits die gesetzliche Verankerung der sogenannten «Täteransprache» bei häuslicher Gewalt. Andererseits wird die Zuständigkeit der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter hinsichtlich der gerichtlich bewilligten Räumung von Liegenschaften (Exmissionen) neu gesetzlich festgehalten. Zudem wird die bislang teilweise unklare Rechtslage hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter beseitigt.

2. Ausgangslage

2.1 Bekämpfung der häuslichen Gewalt

Gewalt im sozialen Nahraum oder häusliche Gewalt wurde lange Zeit als Privatsache betrachtet und tabuisiert. Seit den 1990er-Jahren hat ein Umdenken auf breiter Ebene stattgefunden. Die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen allgemein wie auch der häuslichen Gewalt wird auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene zunehmend thematisiert und als Aufgabe der Gemeinschaft anerkannt.³ Hierbei ist auch zu erwähnen, dass die Schweiz das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) am 11. September 2013 unterzeichnet hat. Das Übereinkommen ist europaweit das erste bindende Instrument, das Frauen und Mädchen umfassend vor jeglicher Form von Gewalt, inklusive der häuslichen Gewalt, schützt. Gleichzeitig ist auch die Beseitigung der häuslichen Gewalt (gegen Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts) erklärter Zweck des Übereinkommens. Zurzeit läuft das Ratifizierungsverfahren.

Im Kanton Bern muss die Polizei jeden Tag mehrmals wegen häuslicher Gewalt intervenieren: So kam es im Jahr 2015 zu insgesamt 954 Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt.⁴ Damit wird deutlich, dass häusliche Gewalt ein ernst zu nehmendes Problem darstellt. Die Gewalt zieht weite Kreise: Nicht nur verursacht sie grosses Leid bei den Opfern und deren Angehörigen, sondern sie hat auch Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und betrifft damit die ganze Gesellschaft. Aus den Folgen von häuslicher Gewalt erwachsen dem Kanton Bern jährlich

¹ BSG 152.321

² BSG 211.1

³ Bericht des Bundesrats vom 13. Mai 2009 über Gewalt in Paarbeziehungen, Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen (in Erfüllung des Postulats Stump 05.3694 vom 7. Oktober 2005), BBl 2009 S. 4087 ff., S. 4092.

⁴ Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Häusliche Gewalt im Kanton Bern, Jahresstatistik 2015, S. 4 f., abrufbar unter <http://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direkti->

[on/big.assetref/dam/documents/POM/GS/de/HaeuslicheGewalt/Informationsmaterial/I12__Statistik_hG_2015.pdf](http://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direkti-on/big.assetref/dam/documents/POM/GS/de/HaeuslicheGewalt/Informationsmaterial/I12__Statistik_hG_2015.pdf) (nachfolgend Jahresstatistik 2015 POM).

Kosten in der Höhe von mindestens 23,5 Millionen Franken.⁵ Diese Kosten beinhalten Aufwendungen im Bereich Polizei und Justiz, Produktivitätsverluste, Kosten für Unterstützungsangebote (beispielsweise Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen), Gesundheitskosten sowie Kosten für Fach- und Koordinationsstellen.⁶ In den Jahren 2000–2004 wurden in der Schweiz insgesamt 304 Personen Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts durch den aktuellen oder ehemaligen Partner, was im Jahresdurchschnitt 61 Opfer ausmacht.⁷ Dies zeigt, dass häusliche Gewalt kein privates Problem ist, sondern auch für die Allgemeinheit von grosser Bedeutung ist.

Häusliche Gewalt kann verschiedene Formen haben: Nebst physischer und sexueller Gewalt kommt es auch zu psychischer, sozialer und ökonomischer Gewalt (beispielsweise Geld vor-enthalten, schikanieren, unverhältnismässig kontrollieren, einen Menschen isolieren, Kontakte verbieten etc.).⁸

Eine im Auftrag des Nationalfonds durchgeführte Studie⁹ hat unter anderem ergeben, dass im Bereich des Opferschutzes und der Unterstützung von Betroffenen Erfolge und zahlreiche Bemühungen zu verzeichnen sind.¹⁰ Die Autorinnen der Studie konstatierten jedoch gleichzeitig, dass in Bezug auf die Arbeit und die Auseinandersetzung mit gewaltausübenden Männern¹¹ Schwächen im Interventionssystem bestehen. In der Studie wurden unter anderem folgende Empfehlungen abgegeben: Die Institutionen sollen vermehrt die gewaltausübende Person ansprechen und einbeziehen. So reduziert sich auch die Belastung des Opfers hinsichtlich des Institutionenkontakts. Weiter sollen die auf Partnergewalt spezialisierten Hilfs- und Beratungsangebote für gewaltausübende Männer auf-, respektive ausgebaut werden. Als notwendig wird auch die proaktive Arbeit (d. h. ein aktives Zugehen auf die gewaltausübende Person) der spezialisierten Gewaltberatungsstellen angesehen.¹²

Um den Ausbruch von Gewalt zu verhindern respektive einer Wiederholung von gewalttätigem Verhalten vorzubeugen, muss bei der gewaltausübenden und gewaltbereiten Person ange-

⁵ Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Häusliche Gewalt im Kanton Bern, Jahresstatistik 2014, S. 4, abrufbar unter http://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direktion/big/Links_Publikationen.assetref/dam/documents/POM/GS/de/HaeuslicheGewalt/Informationsmaterial/I12_big_Statistik_hG_2014_30_6_2015.pdf (nachfolgend Jahresstatistik 2014 POM); mit Hinweis auf den Forschungsbericht «Kosten von Gewalt in Partnerschaften», Kurzfassung, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, 2013 (nachfolgend Forschungsbericht EBG).

⁶ Vgl. Forschungsbericht EBG, S. 11 f. Die Reihenfolge der Aufzählung richtet sich nach der Höhe des Aufwands in absteigender Reihenfolge.

⁷ Vgl. Bundesamt für Statistik, Tötungsdelikte in der Partnerschaft, Polizeilich registrierte Fälle 2000–2004, 2008, S. 8, abrufbar unter <http://www.ebg.admin.ch/dokumentation/00012/00196/index.html?lang=de>.

⁸ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau EBG, 2013, Faktenblatt «Gewalt in der Partnerschaft und Alkohol», S. 5, abrufbar unter <http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00039/13088/14121/?lang=de>.

⁹ GLOOR/ MEIER, Der Polizist ist mein Engel gewesen, Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft, 2014, S. 339, abrufbar unter <http://www.socialinsight.ch/index.php/betroffenensicht/uebersicht> (nachfolgend Nationalfondsstudie).

¹⁰ Vgl. Nationalfondsstudie, S. 340 f.

¹¹ Die Studie beschäftigte sich mit der Sichtweise von gewaltbetroffenen Frauen, weshalb es sich bei der Täterschaft in aller Regel um Männer handelte.

¹² Vgl. Nationalfondsstudie, S. 349.

setzt werden. Auch eine vom Bundesrat in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2008¹³ empfiehlt die sogenannten proaktiven Modelle. Als wichtiges Handlungsfeld wird die Früherkennung und Frühintervention gesehen. Hier werden insbesondere niederschwellige freiwillige Beratungsangebote als wichtig erachtet.¹⁴



Abbildung 1: Gewaltspirale
(abrufbar unter <http://www.agredis.ch/gewaltberatung/gewaltkreislauf.html>)

In der Forschung wird Gewalt in Beziehungen häufig mit einem Zyklus von Gewaltphasen, der sogenannten «Gewaltspirale» beschrieben.¹⁵ Wie aus der Abbildung 1 ersichtlich wird, erfolgt nach der Eskalation (der Gewalttat) in der Regel die Phase des «Aufwachens» und der Reue und der Scham (auch als «Latenz- oder Honeymoon-Phase» bezeichnet). In einer nächsten Phase allerdings werden die Gründe des Gewaltausbruchs von der Täterschaft häufig nicht bei sich selbst, sondern in äusseren Umständen oder der Partnerin respektive dem Partner gesucht. Vielfach übernehmen die Opfer sogar die Verantwortung für das gewalttätige Handeln. Dies gibt ihnen die Illusion, eine nächste Gewalteskalation durch ihr Verhalten verhindern zu können. Sucht keine der beteiligten Personen Hilfe, setzt schleichend wieder die Phase des Spannungsaufbaus ein und es kann wiederum zu einem Gewaltausbruch kommen.¹⁶ Aus diesen Erkenntnissen wird ersichtlich, dass ein frühzeitiges Eingreifen – d. h. vor der Phase der Verantwortungsabgabe – ausgesprochen wichtig ist für die Prävention.

Angesichts der hiervor beschriebenen gravierenden Folgen der häuslichen Gewalt für Betroffene, Angehörige und die Volkswirtschaft liegt es damit im öffentlichen Interesse, häusliche

¹³ Arbeitsgemeinschaft Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS & Marianne Schär Moser, Forschung und Beratung, Gewalt in Paarbeziehungen, Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen, Bern 2008 (nachfolgend Gewalt in Paarbeziehungen).

¹⁴ Gewalt in Paarbeziehungen, S. 90.

¹⁵ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Häusliche Gewalt – Informationsblatt, 3 Gewaltspirale [...], 2012 (nachfolgend Informationsblatt Gewaltspirale).

¹⁶ Vgl. Informationsblatt Gewaltspirale, S. 3 f.

Gewalt ausübende Personen anzusprechen und ihnen weitere Massnahmen respektive den Besuch von entsprechenden Fachstellen empfehlen zu können.

Im Kanton Bern existieren für die Opfer von häuslicher Gewalt verschiedene Angebote (beispielsweise Frauenhäuser und ambulante Beratungsstellen für Opfer). Um die *Ursache* der häuslichen Gewalt angehen zu können, muss jedoch bei der Täterschaft angesetzt werden. Hierbei hat sich im Kanton Bern das Instrument der sogenannten «Täteransprache»¹⁷ etabliert: Die mutmasslich gewaltausübende Person wird etwa 1-2 Wochen nach der Polizeiintervention zu einem Gespräch bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter eingeladen. Im Rahmen des Gesprächs wird mit dem/der/den Betroffenen diskutiert, wie es zur Gewalt gekommen ist und wie solche Vorfälle zukünftig vermieden werden können. Der Person wird klar vermittelt, dass Gewalt keine Lösung ist und von Staates wegen nicht toleriert wird; Bagatellisierungen der Gewalt werden dabei nicht zugelassen. Das Motivieren der mutmasslich gewaltausübenden Person für die Inanspruchnahme weiterführender Unterstützung (z. B. Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt¹⁸) ist ebenfalls ein wichtiges Element der «Täteransprache». Falls nötig, wird auch die Thematik der kulturellen Anpassung angesprochen.¹⁹ Die «Täteransprache» als Interventionsinstrument hat sich in der Praxis bereits bewährt und es wurden im Kanton Bern gute Erfahrungen damit gemacht. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 221 Ansprachen durchgeführt. Die meisten Fälle wurden im Verwaltungskreis Bern-Mittelland bearbeitet. In diesem Verwaltungskreis fanden auch die meisten Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt statt.²⁰ Die «Täteransprache» ist eine relativ niederschwellige Massnahme, um der Problematik der häuslichen Gewalt wirkungsvoll zu begegnen. Sie entspricht überdies den Empfehlungen der zuvor erwähnten Studien und der Erkenntnissen der Forschung, da proaktiv und in einer frühen Phase vorgegangen wird.

2.2 Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)

Unter einer gerichtlich bewilligten Räumung von Liegenschaften (Exmission) ist die zwangsweise Ausweisung von Personen respektive Geschäftsbetrieben aus Liegenschaften zu verstehen. In der Regel handelt es sich dabei um Mietobjekte. In Ausnahmefällen kann es sich jedoch auch um Exmissionen ohne mietrechtlichen Titel handeln (beispielsweise bei faktischen Vertragsverhältnissen, Hausbesetzungen oder der Zuweisung einer vom anderen Ehegatten bewohnten Liegenschaft bei Scheidung). Die Grundlage zur (mietrechtlichen) Exmission findet sich in Art. 267 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)²¹ und Art. 343 Abs. 1 Bst. d der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)²². Nachdem bis in die Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts die Zuständigkeit für das Exmissionsverfahren regelmässig den «Betreibungsgehilfen» zugewiesen wurde, lassen die Bestimmungen der ZPO die Zuständigkeit offen. Art. 7 des Einführungsgesetzes vom 16. März 1995 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)²³ weist

¹⁷ Dieses Instrument wurde bislang so genannt; aus Gründen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern wird künftig eine andere Bezeichnung gewählt.

¹⁸ Vgl. www.be.ch/gewalt-beenden.

¹⁹ Vgl. Jahresstatistik 2014 POM, S. 19 f.

²⁰ Vgl. Jahresstatistik 2015 POM, S. 20 f.

²¹ SR 220

²² SR 272

²³ BSG 281.1

die Vollzugshilfe den Betreibungs- und Konkursämtern zu. In jüngerer Zeit wurden jedoch vermehrt weitere Behörden in Exmissionen involviert (beispielsweise die Polizei). Die Regelung von Art. 7 EGSchKG entspricht daher nicht mehr den effektiven Gegebenheiten.

Es kommt weiter hinzu, dass Exmissionen regional sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Dies liegt daran, dass es keine bundesrechtlichen Vorgaben gibt und es im Kanton Bern an einer einheitlichen Regelung fehlt. Entsprechend verlaufen die Prozesse uneinheitlich, was zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führt. Kleinere Gemeinden sind zudem oftmals überfordert, da sie nicht sehr viele Fälle haben und daher über wenig Erfahrung mit Exmissionen verfügen. Schliesslich ist auch an Aspekte der Sicherheit zu denken: Ausweisungen aus Wohnräumen sind für die betroffene ausgewiesene Partei häufig ein hochemotionales Geschehnis. Wie Vorfälle in der Vergangenheit gezeigt haben, kann es bei Exmissionen auch zu Gewaltausbrüchen kommen. Auch aus diesem Grund ist ein einheitliches Vorgehen sinnvoll und dient der Sicherheit.

Eine im Frühjahr 2015 durchgeführte Umfrage der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) bei einigen grösseren Städten des Kantons Bern ergab, dass insbesondere hinsichtlich den folgenden Punkten Regelungsbedarf besteht: Zuständigkeit für die Durchführung von Exmissionen sowie deren Koordination, Verfahrensablauf, Aufbewahrungsdauer des Exmissionsguts, Regelung des Geldflusses (Einforderung des Vorschusses, Bezahlung der anfallenden Kosten, Abrechnung der Kosten, Finanzierung allenfalls nicht gedeckter Kosten bzw. Verwendung des Verwertungserlöses).

2.3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

Nach bisheriger Praxis wurde in den Regierungsratsbeschlüssen für die Durchführung von Regierungsstatthalterwahlen regelmässig festgehalten, dass das Dienstverhältnis der Regierungsstatthalterin beziehungsweise des Regierungsstatthalters auf Ende des Monats ende, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird. Der Regierungsrat geht somit davon aus, dass die allgemeinen Beendigungsgründe für das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Bern (Art. 14 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 [PG]²⁴) auch für die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter als hauptamtliche Behördenmitglieder verbindlich sind. Nach Art. 14 Abs. 2 PG können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis mit Vollendung des 65. Altersjahrs grundsätzlich beendet wäre, jeweils auf ein Jahr weiterbeschäftigt werden, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Demgegenüber bestimmt Art. 39 PG, dass das Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder mit Ablauf der Amtsdauer endet.

Hinsichtlich des Verhältnisses von Art. 14 und Art. 39 PG besteht eine gewisse Unsicherheit. Würden die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs weiterbeschäftigt, könnte dies rechtsstaatlich heikel sein, da die Volkswahl der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter in der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV)²⁵ festgehalten ist (Art. 93 Abs. 2 KV). Durch die «etappenweise» Verlängerung der Amtsdauer ohne Wiederwahl würde den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern das politische Recht auf die Wahl einer neuen Regierungsstatthalterin respektive eines neuen

²⁴ BSG 153.01

²⁵ BSG 101.1

Regierungsstatthalter vorenthalten. Die Frage der Weiterbeschäftigung einer Regierungsstatthalterin oder eines Regierungsstatthalters nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters kann sich in Zukunft durchaus einmal stellen. Es ist daher sinnvoll, diesen Punkt nun ausdrücklich im RStG zu regeln.

Damit besteht inskünftig eine abschliessende spezialgesetzliche Regelung zur Frage, unter welchen Voraussetzungen das Arbeitsverhältnis der vom Volk gewählten Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter über das Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters hinaus weitergeführt werden kann, und Art. 14 Abs. 2 PG findet für diese Personalkategorie keine Anwendung mehr.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Bekämpfung der häuslichen Gewalt

In der Praxis hat sich die «Täteransprache» bereits seit Anfang 2015 erfolgreich etabliert. Ziel dieser Änderung des RStG ist es, die gesetzliche Grundlage für die «Täteransprache» zu schaffen. Wichtig ist dabei insbesondere, dass die Regierungsstatthalterinnen respektive die Regierungsstatthalter künftig neu auch die Möglichkeit haben sollen, die betroffene Person, d. h. die mutmasslich gewaltausübende Person, vorladen zu können oder nötigenfalls auch polizeilich vorführen zu lassen. Obschon der Begriff der «Täteransprache» häufig verwendet wird, wird im RStG auf den Gebrauch dieses Begriffs verzichtet. Als Randtitel wurde «Bekämpfung der häuslichen Gewalt» gewählt, da es sich hierbei um eine geschlechtsneutrale Formulierung handelt. Zudem ist dieser Begriff auch umfassender.

Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter befassen sich mit «leichteren» Fällen, d. h. bei schweren Straftaten, die die Polizei gestützt auf Art. 307 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)²⁶ unverzüglich der Staatsanwaltschaft melden muss, wird auf die «Täteransprache» verzichtet. Verzichtet wird auch, wenn sich aus der Meldung der Polizei ergibt, dass bei der mutmasslich gewaltausübenden Person ein Verdacht auf eine psychische Störung vorliegt. Im Zweifelsfall nehmen die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter Rücksprache mit der regional zuständigen Staatsanwaltschaft.

Art. 9 Abs. 1 Bst. f RStG nennt als «allgemeine Aufgaben» der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter die Aufgaben im Bereich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt. Die neu einzuführende Regelung ist als Ergänzung dieser allgemein gehaltenen Bestimmung zu verstehen. Art. 9 Abs. 1 Bst. f RStG wird damit nicht überflüssig, denn die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter nehmen in diesem Bereich auch noch andere Aufgaben wahr, beispielsweise die Durchführung der sogenannten «Runden Tische häusliche Gewalt».

Beim RStG handelt es sich grundsätzlich um ein Rahmengesetz, d. h. die konkrete Umschreibung der vielfältigen Aufgaben der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter erfolgt in den entsprechenden Spezialgesetzen. Da jedoch für die Regelung der Bekämpfung der häuslichen Gewalt kein passendes Spezialgesetz zur Verfügung steht, wird der entsprechende neue Artikel direkt in das RStG eingefügt.

²⁶ SR 312.0

3.2 Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)

Es ist dem kantonalen Recht überlassen, die für die effektive Vollstreckung zuständige Behörde zu definieren (Art. 343 Abs. 3 ZPO).²⁷ Mit der neuen Regelung wird das Ziel einer Kantonalisierung verfolgt. Für den Vollzug ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises zuständig, in dem sich die fragliche Liegenschaft befindet. Da mit der Neuregelung eine Entlastung der Gemeindebehörden angestrebt wird, ist keine Delegation von Aufgaben an die Gemeinden vorgesehen. Im Einzelfall kann jedoch der Beizug von Gemeindebehörden, beispielsweise dem Sozialdienst, angezeigt sein. Sowohl aus der noch geltenden Fassung des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG)²⁸ als auch aus dem Entwurf der neuen Fassung des PolG²⁹ ergibt sich, dass die Gemeinden bei Bedarf u. a. zu Gunsten der Regierungsstatthalterämter Amts- und Vollzugshilfe leisten. Hingegen liegt die Zuständigkeit an sich für die Durchführung der gerichtlich bewilligten Räumung von Liegenschaften (beispielsweise die Koordination der Exmission) in jedem Fall bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter. Es ist hierbei darauf hinzuweisen, dass die Regelungen hinsichtlich der Exmission den Bestimmungen des PolG vorgehen, da sie im Verhältnis zum PolG die spezielleren Bestimmungen darstellen.

In seltenen Einzelfällen kann es angezeigt sein, dass das Vollstreckungsgericht eine andere geeignete Person mit der Vollstreckung betraut. Mit der Vorlage wird eine Grundlage für das Vorgehen bei gerichtlich bewilligten Räumungen von Liegenschaften im Kanton Bern geschaffen.

Die neue Regelung wird mittels einer indirekten Änderung im EG ZGB im Bereich des Obligationenrechts verankert. Eine Ergänzung des Katalogs von Art. 9 Abs. 1 RStG ist indessen nicht angezeigt, da Art. 9 Abs. 2 RStG für weitere Aufgaben der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter auf die besondere Gesetzgebung verweist und die Aufzählung in Art. 9 Abs. 1 RStG nicht abschliessend ist.

3.3 Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

Die Regelung sieht vor, dass eine Neu- oder Wiederwahl als Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters nicht zulässig ist. Hingegen kann die Regierungsstatthalterin respektive der Regierungsstatthalter nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters längstens bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt bleiben. Der Wille der Wählerschaft, der bei der Wahl grundsätzlich auf eine Amtsdauer von vier Jahren gerichtet ist, wird damit geachtet. Auch die Regelung von Art. 39 PG wird damit respektiert. Gleichzeitig werden auch die politischen Rechte der Wählerschaft gewahrt, da keine Verlängerung der Amtsdauer ohne Wiederwahl erfolgt.

²⁷ Vgl. DANIEL STAEHELIN, in Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Aufl. 2013, Art. 343 N. 25.

²⁸ BSG 551.1

²⁹ Das PolG wird derzeit einer Totalrevision unterzogen.

4. Erlassform

Die vorliegenden Rechtsänderungen beinhalten wichtige und grundlegende Bestimmungen, die nach Art. 69 Abs. 4 KV einer formell-gesetzlichen Verankerung bedürfen. Namentlich werden neue Aufgabenbereiche von Behörden definiert. Ausserdem haben sowohl die gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen) als auch die «Täteransprache» Eingriffe in Grundrechte von Einzelnen zur Folge; die Grundzüge dieser Regelungen sind daher in einem Gesetz festzuhalten. Zudem werden Abgaben festgelegt. Nach Art. 69 Abs. 4 Bst. b KV sind Bestimmungen über den Gegenstand von Abgaben, die Grundsätze ihrer Bemessung und den Kreis der Abgabepflichtigen in der Form des Gesetzes zu erlassen.

5. Rechtsvergleich

5.1 Bekämpfung der häuslichen Gewalt

In vielen Kantonen wird die proaktive «Täter-» respektive «Gefährderansprache» ebenfalls durchgeführt. So etwa in den Kantonen Basel-Stadt, Thurgau, Aargau und Luzern. Im Kanton Zürich gibt es ein spezielles Gewaltschutzgesetz (GSG). Dieses sieht vor, dass die gewaltausübende Person von spezialisierten Beratungsstellen proaktiv kontaktiert wird. In den Kantonen Wallis und Waadt werden entsprechende gesetzliche Regelungen derzeit eingeführt.

5.2 Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)

Eine Umfrage der JGK in den Kantonen Basel-Stadt, Freiburg, Luzern, St. Gallen und Zürich hat ergeben, dass mangels einer bundesrechtlichen Vorschrift das Verfahren recht unterschiedlich gehandhabt wird: Während es im Kanton Basel-Stadt eine einlässliche Regelung auf Verordnungsebene gibt,³⁰ ist die Zuständigkeit in den Kantonen Freiburg und Luzern nicht gesetzlich geregelt; die Vermieterschaft kann die Polizei für die Ausweisung beiziehen. Im Kanton Zürich ist der Gemeinde- respektive Stadtammann für den Vollzug zuständig. Auch die Einlagerungsdauer ist unterschiedlich lang: In den Kantonen Basel-Stadt und Zürich beträgt sie drei Monate, im Kanton St. Gallen ein bis zwei Monate sowie im Kanton Luzern in der Regel zwei Monate. Die Praxis im Kanton Freiburg ist nicht eindeutig. Die Kosten für die Exmission werden in der Regel mittels Kostenvorschuss von der Vermieterschaft einverlangt.

6. Umsetzung

6.1 Bekämpfung der häuslichen Gewalt

Wie zuvor bereits erwähnt, werden im Kanton Bern bereits zum heutigen Zeitpunkt die «Täteransprachen» mit Erfolg durchgeführt. Da hierbei verschiedene Behörden und Fachstellen zusammenarbeiten und Schnittstellen der Klärung bedurften, haben verschiedene Behörden respektive Fachstellen bereits Zusammenarbeitsvereinbarungen abgeschlossen: So bestehen zwischen der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalter und Regierungsstatthalterinnen (GL RSTA) und der Generalstaatsanwaltschaft sowie zwischen der GL RSTA, der Geschäftsleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt Zusammenarbeitsvereinbarungen. Zudem wurde eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der GL RSTA, dem Migrationsdienst des Kantons Bern und den Migrations-

³⁰ Verordnung vom 20. Dezember 2011 über die Räumung von Wohnräumen im Rahmen des Exmissionsverfahrens (215.450).

diensten respektive der Fremdenpolizei der drei Städte Bern, Biel und Thun und der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt abgeschlossen. Diese Vereinbarungen behalten auch mit der neuen Regelung im RStG ihre Gültigkeit. Sie ersetzen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

Bei Bedarf kann zu gegebener Zeit eine Evaluation der «Täteransprachen» durchgeführt werden.

6.2 Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)

Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat in einer Verordnung. Die Zivilabteilung des Obergerichts kann, falls nötig, die zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung in ihrem Fachbereich erforderlichen Praxisfestlegungen treffen und Kreisschreiben zuhanden der erstinstanzlichen Gerichte erlassen.³¹

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2a Absatz 2

Eine Regierungsstatthalterin oder ein Regierungsstatthalter kann sich vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters nochmals für eine vierjährige Amtsperiode zur Wiederwahl stellen. Sie oder er hat damit die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt zu bleiben, d. h. auch über das Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters hinaus. Gleiches gilt für eine Person, die sich vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erstmals zur Wahl stellt. Eine Person, die bei Amtsantritt das ordentliche Pensionierungsalter bereits erreicht haben würde, ist jedoch nicht zur (Wieder-)Wahl zuzulassen. Selbstverständlich kann die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter auch mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zurücktreten.

Die offene Formulierung «Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters» wurde bewusst gewählt, damit das RStG bei einer allfälligen Anpassung des Pensionierungsalters im PG nicht geändert werden muss.

Bekämpfung der häuslichen Gewalt

Artikel 11a Absatz 1

Grundsätzlich richtet sich das Handeln der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters direkt an die mutmasslich gewaltausübende Person. Bei gegenseitiger Gewalt kann es angezeigt sein, dass die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter alle beteiligten Personen zu einem Gespräch vorlädt.

Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann die mutmasslich gewaltausübende Person, falls erforderlich, vorführen lassen. In Einzelfällen ist diese Massnahme sinnvoll, da sich die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter so den nötigen Respekt verschaffen kann. Die Möglichkeit der Vorführung respektive deren Ankündigung unterstreicht zudem die Wichtigkeit des Gesprächs und die Autorität der Regierungsstatthalterinnen

³¹ Art. 25 Abs. 5 des Organisationsreglements des Obergerichts (OrR OG; BSG 162.11).

und Regierungsstatthalter. Eine zeitnahe und proaktive Ansprache der betroffenen Person ist gerade auch in jenen Fällen besonders wichtig, in denen sich die mutmasslich gewaltausübende Person dem Gespräch zu entziehen sucht. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass in Einzelfällen eine Vorführung vorgenommen werden kann, damit weitere Vorfälle verhindert werden können. Angezeigt kann die Vorführung beispielsweise dann sein, wenn die betreffende Person die Vorladung verpasst hat und nicht zum Gespräch erschienen ist. Die polizeiliche Vorführung ist ein neues Instrument, das aber nur als «letztes Mittel» und mit Augenmass, d. h., nur wenn unbedingt erforderlich, zur Anwendung kommen soll. Damit wird auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Genüge getan. Überdies kommt eine allfällige polizeiliche Vorführung für die betroffene Person nicht «aus heiterem Himmel», da in aller Regel bereits ein Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt stattgefunden hat respektive es zu einem Gewaltausbruch gekommen ist. Zudem wird die blossе Ankündigung der Vorführung häufig bereits genügend Wirkung entfalten, so dass letztlich im Ergebnis auf die polizeiliche Zuführung verzichtet werden kann. Zur Vorführung sowie auch bezüglich der Vorladung sind sinngemäss die Bestimmungen der StPO anwendbar (siehe Art. 11a Abs. 4 hiernach).

Hauptziel des Gesprächs ist die Verhinderung von Wiederholungsfällen. Dabei wird im Gespräch zunächst bei der betroffenen Person ein Bewusstsein für die Situation geschaffen. Es wird an die Einsicht appelliert, dass Gewalt keine Lösung ist (vgl. hiervor Ziffer 2.1).

Die Regierungsstatthalterin bzw. der Regierungsstatthalter kann sodann der mutmasslich gewaltausübenden Person empfehlen, ein Programm zu besuchen oder eine andere Massnahme zu ergreifen. Zu denken ist hier insbesondere an das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt. Hierbei handelt es sich um ein Gruppenangebot für gewaltausübende Männer.³² Vor Eintritt ins Lernprogramm findet ein Erstgespräch zur Eignungsabklärung statt. Da im Lernprogramm mit rollenden Gruppen gearbeitet wird, ist der Eintritt jederzeit möglich. Französischsprachige Personen können das Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale vom Centre neuchâtelois de psychiatrie besuchen, mit dem die Polizei- und Militärdirektion (POM) einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat.³³

Möglich ist auch die Empfehlung einer Suchtberatung oder einer Einzelberatung bei der Fachstelle Gewalt Bern. Diese bietet Informations- und Klärungsgespräche sowie Einzelberatungen für gewaltausübende Personen an. Das Angebot steht sowohl gewaltausübenden Frauen als auch gewaltausübenden Männern offen.³⁴ Da nicht auszuschliessen ist, dass aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen weitere respektive neue Massnahmen entwickelt werden, die zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt ebenso oder besser geeignet sind, wird in Absatz 1 Buchstabe b bewusst ein gewisser Spielraum offen gelassen.

Schliesslich kann die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die mutmasslich gewaltausübende Person an eine geeignete Fachstelle weiterverweisen. Nebst der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt sowie der Fachstelle Gewalt Bern ist hier beispielsweise auch die Verweisung an den Sozialdienst, eine Schuldenberatungsstelle oder eine Eheberatungsstelle denkbar.

³² Die Einführung eines Lernprogramms für Frauen wird diskutiert.

³³ Jahresstatistik 2015 POM, S. 32.

³⁴ Vgl. Fachstelle Gewalt Bern, Das Konzept zum Verein und seinem Angebot, 2015, S. 16, abrufbar unter http://www.fachstellengewalt.ch/images/pdf/verein/20151101_Konzept.pdf.

Da zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt grundsätzlich auch noch weitere Massnahmen denkbar sind – wie etwa die bereits erwähnte Überweisung an eine Eheberatungsstelle – ist die Aufzählung in Absatz 1 nicht abschliessend. Die Regierungsstatthalterin respektive der Regierungsstatthalter kann der gewaltausübenden Person diese Massnahmen empfehlen und sie dazu motivieren. Eine Verpflichtung ist jedoch nicht möglich.

Für das Gespräch mit der Regierungsstatthalterin respektive dem Regierungsstatthalter werden keine Kosten erhoben.

Das Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft wird von der POM subventioniert. Erfüllt eine Person die Aufnahmekriterien des Lernprogramms nicht, überweist die Berner Interventionsstelle die betroffene Person an die Fachstelle Gewalt Bern und subventioniert diese Beratung ebenfalls. Hingegen werden Beratungsgespräche bei direkten Zuweisungen in die Einzelberatung (beispielsweise durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter) durch die POM nicht subventioniert.

Artikel 11a Absatz 2

Damit die vorgesehenen Massnahmen gegenüber häuslicher Gewalt ausübenden Personen erfolgreich sind, sind die enge Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Stellen und Behörden und der gegenseitige Informationsaustausch unabdingbare Voraussetzungen. Daraus ergeben sich vielfältige Schnittstellen und es besteht somit Koordinationsbedarf.

Eine detaillierte Regelung dieser Zusammenarbeit wäre auf der Stufe Gesetz wenig sinnvoll, da dies den Rahmen des RStG sprengen würde. Absatz 2 bildet die Grundlage für den Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen, in denen die Details der Zusammenarbeit festgesetzt werden. Dank diesen Zusammenarbeitsvereinbarungen können die Bedürfnisse der Behörden mit einem einfachen Instrument geregelt und aufeinander abgestimmt werden. Die Vereinbarungen müssen sich an den Rahmen des Gesetzes halten. Widerspricht die Vereinbarung einer Bestimmung dieses Gesetzes, so geht das Gesetz vor.

Absatz 2 erwähnt ausdrücklich die Staatsanwaltschaft, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie die zuständigen Migrationsbehörden. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend: Es soll den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern offen stehen, mit weiteren Behörden Zusammenarbeitsvereinbarungen abzuschliessen, falls erforderlich. Dabei kommen Behörden in Frage, denen Aufgaben zugewiesen sind, die die Bekämpfung häuslicher Gewalt unterstützen.

Artikel 11a Absatz 3

Zur erfolgreichen Bekämpfung der häuslichen Gewalt ist der Austausch von Informationen zwischen den beteiligten Fachstellen und Behörden, d. h. insbesondere auch von besonders schützenswerten Personendaten, unumgänglich. Wesentlich sind dabei insbesondere folgende Informationsflüsse:

Alle Meldeformulare «Häusliche Gewalt» der Kantonspolizei gehen zeitnah an das Regierungsstatthalteramt im jeweiligen Verwaltungskreis. Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter benötigen diese Meldungen, damit sie überhaupt tätig werden und die Aufgaben im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. f sowie Art. 11a RStG wahrnehmen können.

Weiter benötigen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter Informationen von Seiten der Staatsanwaltschaft. Der Grund dafür ist, dass die Staatsanwaltschaft in der Regel über mehr Informationen als die Kantonspolizei verfügt. Dies betrifft insbesondere Angaben darüber, ob ein Strafverfahren eröffnet wurde.

Umgekehrt ist auch die Staatsanwaltschaft auf Mitteilungen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter angewiesen: Die Staatsanwaltschaft muss zeitnah darüber informiert werden, ob und wie die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ein Gespräch im Sinne von Absatz 1 durchgeführt und gegebenenfalls Massnahmen empfohlen hat. Die Staatsanwaltschaft benötigt diese Informationen, weil sich daraus ergeben kann, ob beziehungsweise welche strafprozessualen Einvernahmen durchgeführt werden sollen und ob Vergleichsverhandlungen angezeigt wären; zudem können diese Informationen Auswirkungen haben auf den Entscheid über den Sistierungs- beziehungsweise Einstellungsantrag des Opfers. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die vorgesehene Revision von Art. 55a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)³⁵ von Bedeutung. Nach dieser Bestimmung bzw. der Revisionsvorlage soll der Entscheid über den Fortgang des Strafverfahrens nicht mehr allein von der Willensäusserung des Opfers abhängig sein, sondern es sollen auch weitere Tatumstände berücksichtigt werden können.

Im Einzelfall ist auch der Austausch von Daten zwischen der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter und der zuständigen Migrationsbehörde erforderlich.

Mit den erwähnten Fachstellen ist insbesondere auch die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt gemeint. Ein Austausch von Informationen kann auch mit den Erziehungsberatungsstellen angezeigt sein. Hingegen sind die Opferhilfestellen ausgenommen, da aus Gründen des Opferschutzes keine Daten der Opfer in den Bereich der Täterschaft gelangen sollen. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter auch nicht auf Informationen der Opferhilfestellen angewiesen sind. Sollte im Einzelfall jedoch eine Opferhilfestelle auf Informationen von Seiten der Regierungsstatthalterämter angewiesen sein, so können diese Auskünfte problemlos erteilt werden.

Sind gemäss Meldung der Kantonspolizei Kinder involviert, so findet zwischen der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter und der KESB ein Informationsaustausch statt.

Für alle gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden können Personendaten übermittelt werden. In erster Linie handelt es sich dabei um die in Absatz 1 definierten Befugnisse sowie die in den Zusammenarbeitsvereinbarungen konkretisierten Datenflüsse.

Artikel 11a Absatz 4

Hinsichtlich der Vorladung respektive der Vorführung sind sinngemäss die Art. 201–209 StPO anwendbar. Massgebend ist die dreitägige Frist gemäss Art. 202 Abs. 1 Bst. a StPO. Ausnahmen im Sinne von Art. 203 StPO sind möglich. In der Vorladung sind die Folgen des unentschuldigtem Nichterscheinens im Sinne von Art. 205 Abs. 4 StPO explizit aufzuführen, damit insbesondere eine polizeiliche Vorführung gemäss Art. 207 Abs. 1 Bst. a StPO angeordnet werden kann.

³⁵ SR 311.0

Änderungen anderer Gesetze

Wie bereits erwähnt (vgl. hiervor Ziffer 3.2), bedingt die Regelung der gerichtlich bewilligten Räumung von Liegenschaften eine Änderung des EG ZGB.

Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen)

Artikel 137a Absatz 1 EG ZGB

Ist nach Art. 336 ZPO die Vollstreckbarkeit gegeben, kann die oder der Berechtigte, d. h. die ausweisende Partei beim zuständigen Vollstreckungsgericht (Regionalgericht) ein Vollstreckungsgesuch einreichen (Art. 338 ZPO). Sind die Voraussetzungen erfüllt, ordnet das Gericht in einem Vollstreckungsentscheid die Räumung der Liegenschaft (Art. 343 Abs. 1 Bst. d ZPO) und die Verwertung der geräumten Gegenstände an.³⁶ Zudem erteilt das Gericht der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter den Auftrag, die Exmission zu vollziehen. In sehr seltenen Ausnahmefällen kann das Vollstreckungsgericht auch eine andere geeignete Person mit der Vollstreckung betrauen. Beispielsweise ist es denkbar, dass die gesuchstellende Partei (etwa der Vermieter) zur Ersatzvornahme ermächtigt wird.

Örtlich zuständig ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises, in dem sich die Liegenschaft befindet.

Artikel 137a Absatz 2 EG ZGB

Vor der Ausweisung aus der Liegenschaft ist eine sogenannte Umfeldabklärung unverzichtbar. Dabei geht es darum, bei anderen Behörden (in der Regel bei der Kantonspolizei) zu überprüfen, ob von der auszuweisenden Person ein erhöhtes Gefährdungspotential ausgeht. Zu prüfen ist etwa, ob die Person in der Vergangenheit bereits Anlass zu Problemen (wie beispielsweise Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) gegeben hat. Ergibt sich aus der Umfeldabklärung eine Gefährdung, wird aus Gründen des Eigenschutzes immer die Kantonspolizei beigezogen. Hat die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter Kenntnis hinsichtlich einer möglichen Gewaltbereitschaft der betroffenen Personen, ist dies aus Sicherheitsgründen vorgängig der Kantonspolizei mitzuteilen. Die Umfeldabklärung ist eine wichtige Voraussetzung für den reibungslosen Ablauf einer Exmission. Wird sie seriös vorgenommen, kann bei Exmissionen das Risiko einer Gefährdung auf ein absolutes Minimum reduziert werden.

Artikel 137b EG ZGB

Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter verschafft sich vor Ort in der zu räumenden Liegenschaft eine Übersicht über die Situation und erstellt ein Inventar der vorgefundenen Gegenstände. Erfahrungsgemäss kann es zu diesem Zeitpunkt vorkommen, dass die ausgewiesene Partei die Liegenschaft verlässt und die Möbel und weiteren Gegenstände selber mitnimmt, so dass eine eigentliche Zwangsräumung nicht erforderlich ist. Ansonsten muss von Seiten der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters eine Zwangsräumung organisiert werden. Je nach Situation ist ein Transportunternehmen, der Schlüsseldienst, die Kantonspolizei, das Betreibungs- und Konkursamt, die KESB oder der Sozialdienst

³⁶ Die Räumung und die Verwertung können nur nach vorgängiger Androhung angeordnet werden.

der Gemeinde hinzuzuziehen. Wichtig ist dabei, dass zwischen den Beteiligten die Informationsflüsse gewährleistet sind. Überdies kann es erforderlich sein, eine Notunterkunft für die ausgewiesene Partei und/oder Lagerräumlichkeiten für die Exmissionsobjekte zu beschaffen. Hierbei ist von Bedeutung, dass nicht die Gemeinde verantwortlich für die Organisation und Koordination ist. Hierfür zeichnen immer die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter verantwortlich.

Artikel 137c EG ZGB

Die Einlagerungsfrist von längstens drei Monaten gibt der Behörde Zeit, um die ausgewiesene Partei, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, zu suchen. Ist die ausgewiesene Partei hingegen bekannt, erhält diese durch die Frist Gelegenheit, nach einer neuen Räumlichkeit für die Gegenstände zu suchen. Eine längere Einlagerungsdauer wäre nicht verhältnismässig. Das Exmissionsgut kann während der gesamten Einlagerungsdauer von der ausgewiesenen Partei oder einer bevollmächtigten Person herausverlangt werden. Offensichtlich wertlose oder verderbliche Güter werden sofort entsorgt. Dies ist im Interesse von allen Beteiligten, da auf diese Weise Transport- und Lagerkosten gespart werden können. Möglich ist auch, dass die ausgewiesene Partei bei der Räumung eine Verzichtserklärung unterzeichnet. Dadurch gibt sie zu der sofortigen Verwertung respektive Entsorgung der Gegenstände ihr Einverständnis.

Ist die Frist abgelaufen, so werden die hinterlegten Gegenstände entweder verwertet oder entsorgt.³⁷ Diese Vorgehensweise ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zulässig.³⁸ Sehr häufig werden die Gegenstände nicht mehr verwertbar oder aber von so geringem Wert sein, dass sich eine Verwertung nicht mehr lohnt. In der Regel kommt es daher nach Ablauf der Frist zur Entsorgung der Gegenstände. Ist dagegen eine Verwertung möglich, so werden die Gegenstände in einer amtlichen Versteigerung verkauft. Gegenstände, die nicht verkauft werden, sind durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter sachgerecht zu entsorgen. Die Zuständigkeit der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für Versteigerungen ergibt sich aus Art. 132 EG ZGB.

³⁷ Vgl. DANIEL STAEHELIN, a.a.O., Art. 343 N. 24.

³⁸ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_573/2013 vom 7. Januar 2014 E. 3.4 sowie ZR 85 [1986] Nr. 94.

Artikel 137d Absatz 1 EG ZGB

Die ausweisende Partei profitiert vom Exmissionsverfahren insofern, als dass der Staat die Koordination des Exmissionsverfahrens übernimmt und für die Räumung der Liegenschaft und die Lagerung der geräumten Gegenstände sorgt. Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, dass das rechtliche Verhältnis zwischen ausweisender und ausgewiesener Partei in aller Regel privatrechtlicher Natur ist. An sich wäre daher die Räumung und allfällige Einlagerung durch die ausgewiesene Partei selber, oder, falls diese nicht tätig wird, durch die ausweisende Partei vorzunehmen. Aus den hiervor in Ziffer 3.2 dargelegten Gründen wird das Verfahren kantonalisiert und grundsätzlich geregelt. Die Kosten hat nach dem Gesagten grundsätzlich die ausgewiesene Partei zu tragen, da sie diese verursacht hat. Für die Durchführung von Zwangsmassnahmen kann von der ausweisenden Partei jedoch ein Kostenvorschuss verlangt werden, da es sich um Vollstreckungskosten handelt.³⁹

Die ausweisende Partei hat die Räumungs- und Transportkosten zu bevorschussen; die Kosten für die Lagerung und die Verwertung respektive Entsorgung sind von der ausgewiesenen Partei zu tragen. Ist die ausgewiesene Partei zahlungsunfähig, müssen die Kosten von der öffentlichen Hand (d. h. vom Kanton) übernommen werden. Hierfür spricht der Umstand, dass das Exmissionsverfahren mit der Räumung grundsätzlich abgeschlossen ist und somit die Einlagerung der Gegenstände und die Bevorschussung dieser Kosten nicht (mehr) Sache der ausweisenden Partei ist. Die Gemeinden tragen die Kosten für allfällige Polizeieinsätze, soweit das PolG dies vorsieht (respektive im Rahmen der Pauschale gemäss dem Entwurf zum neuen PolG). Damit findet eine angemessene Verteilung der anfallenden Kosten statt.

Artikel 137d Absatz 2 EG ZGB

Ist das Verfahren abgeschlossen und damit klar, welche Kosten aufgelaufen sind, so erstellt die Regierungsstatthalterin respektive der Regierungsstatthalter die Schlussabrechnung. Darin ist festzuhalten, welche Kosten die ausgewiesene der ausweisenden Partei zu ersetzen hat. Die Regierungsstatthalterin respektive der Regierungsstatthalter erlässt sodann eine anfechtbare Schlussverfügung inklusive der Kostenliquidation. Diese Verfügung stellt für die ausweisende Partei einen Rechtsöffnungstitel dar.⁴⁰

Artikel 137e EG ZGB

Gegen diese Verfügung kann bei der Zivilabteilung des Obergerichts des Kantons Bern Beschwerde geführt werden. Es sind die Bestimmungen der ZPO anwendbar. Die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass die zivilrechtlichen Aspekte des Verfahrens überwiegen.

Bei den übrigen Tätigkeiten der Regierungsstatthalterin respektive des Regierungsstatthalters sowie der Angestellten des Regierungsstatthalteramts (insbesondere gemäss Art. 137b, 137c und 137d Abs. 1) handelt es sich um Vollstreckungshandlungen. Die Vollstreckung eines Entscheids bedeutet die zwangsweise Durchsetzung einer gerichtlich als rechtmässig anerkannten Rechtslage (Art. 137a Abs. 1).⁴¹ Diese Tätigkeiten stellen tatsächliches Verwaltungshandeln (d. h. sogenannte Realakte) dar. Dies bedeutet, dass das Handeln auf Taterfolge ab-

³⁹ Vgl. etwa DANIEL STAEHELIN, a.a.O., Art. 343 N. 24.

⁴⁰ Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1).

⁴¹ LORENZ DROESE, in Basler Kommentar ZPO, 2. Aufl. 2013, Art. 335 N. 8.

zielt.⁴² Die Rechtswirkung ergab sich bereits zuvor aus der gerichtlichen Anordnung (vgl. Art. 137a Absatz 1). An der Anfechtung der Vollstreckungshandlungen respektive den Realakten besteht daher kein Rechtsschutzinteresse. Eine Beschwerde gegen diese Realakte ist demnach nicht möglich.

Artikel 137f EG ZGB

Die Einzelheiten sind durch den Regierungsrat in einer Verordnung zu regeln. Vorgesehen sind beispielsweise Regelungen, welche Gegenstände für wie lange einzulagern und welche sofort zu entsorgen sind. Weiter sind bezüglich besonderen in der Liegenschaft vorgefundenen «Objekten» spezifische Bestimmungen erforderlich. Dies betrifft beispielsweise Tiere, Waffen und wertvolle Gegenstände. Ebenfalls bedarf die Durchführung der Verwertung einer Konkretisierung in der Verordnung. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Artikel 137g EG ZGB

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Staatshaftung haftet der Kanton für den Schaden, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nebenamtlich Tätigen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt haben (Art. 100 Abs. 1 PG). Es handelt sich hierbei um eine Kausalhaftung. Dies bedeutet, dass es für die Haftung keine Rolle spielt, ob ein Verschulden der verantwortlichen Person gegeben ist oder nicht.⁴³

Wie erwähnt, profitiert die ausweisende Partei vom Exmissionsverfahren. Somit rechtfertigt sich hier auch eine Beschränkung der Staatshaftung.⁴⁴ Entsteht aus dem Handeln der Verwaltung bei Exmissionen ein Schaden, so haftet der Kanton für vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden, jedoch nicht für leichtfahrlässiges Handeln oder leichtfahrlässiges Unterlassen.

Handeln hingegen Dritte (beispielsweise ein Transportunternehmen), so richtet sich die Haftung nach OR (d. h. Haftung aus Vertrag).

Artikel 7 EGSchKG

Die vollständige und ersatzlose Aufhebung von Art. 7 EGSchKG war bereits im Jahr 2013 diskutiert worden. Damals hatten sowohl alle Direktionen als auch das Obergericht, die Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern sowie der Verband der Bernischen Betreibungsweibinnen und –weibel der Aufhebung zugestimmt. Der Verband Bernischer Gemeinden stand der Aufhebung kritisch gegenüber, weil damit die Gemeinden für die Durchführung von Exmissionen zuständig gewesen wären. Da mit der Änderung des RStG hinsichtlich des Vollzugs der Exmission Klarheit geschaffen wird, kann Art. 7 EGSchKG nun aufgehoben werden.

⁴² Vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2010, N. 730a.

⁴³ Vgl. JÜRIG WICHTERMANN, Staatshaftungsrecht, in Müller/Feller (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2013, S. 116 f. N. 36.

⁴⁴ Vgl. dazu JÜRIG WICHTERMANN, a.a.O., S. 112 f. N. 24 f.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik ist die Vorlage nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Bekämpfung der häuslichen Gewalt dient jedoch der Gewährleistung der Sicherheit (Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018, Ziel 8). Die neuen Bestimmungen zu gerichtlich bewilligten Räumungen von Liegenschaften (Exmissionen) dienen der Erfüllung staatlicher Grundaufgaben, da damit Verfahrensabläufe optimiert werden und die Regelung für mehr Rechtssicherheit sorgt. Der Rechtssicherheit dient auch die Vorschrift über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter.

9. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Es sind grundsätzlich keine erheblichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt wird in der Vorlage die seit anfangs 2015 in allen zehn Regierungsstatthalterämtern etablierte Praxis festgehalten. Die Erfahrungen zeigen, dass die Aufgaben vorderhand mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden können. Je nach Entwicklung der Fallzahlen ist mit zusätzlichen Ressourcen bei den Regierungsstatthalterämtern zu rechnen. Insofern ergibt sich momentan keine zusätzliche Belastung des Staatsbudgets. Bei den vorgesehenen polizeilichen Vorführungen handelt es sich hingegen um eine neue Aufgabe. Es ist mit einem Mehraufwand der Kantonspolizei zu rechnen. Da vom Instrument der Vorführung nur mit grosser Zurückhaltung und nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll, dürfte sich dieser Mehraufwand jedoch in Grenzen halten.

Die neue Zuständigkeit der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für die gerichtlich bewilligten Räumungen von Liegenschaften (Exmissionen) führt zu gewissen Mehraufwendungen. Gleichzeitig wird hinsichtlich des Verfahrensablaufs Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen, was eine Entlastung der betroffenen Stellen zur Folge hat. Eine Umfrage hat ergeben, dass in der Stadt Biel im Jahr 2013 30 sowie im Jahr 2014 27 Exmissionen vollzogen wurden. Die Stadt Thun gab an, dass pro Jahr zwischen fünf und 10 Fälle bearbeitet würden. In der Gemeinde Köniz wurden in der Zeit von 2008 bis und mit 2014 pro Jahr durchschnittlich 11 Exmissionen vollzogen. In der Stadt Bern kam es im Jahr 2013 zu 33 und im Jahr 2014 zu 37 Exmissionen. Zu Räumungen von Liegenschaften kommt es tendenziell eher im städtischen Raum. Aufgrund einer Schätzung müssen im Kanton Bern pro Jahr ungefähr 90 Exmissionen vorgenommen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch nicht abgeschätzt werden, ob allenfalls zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich sind. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Aufwendungen der Regierungsstatthalterämter nicht vollständig mit den bestehenden Mitteln aufgefangen werden können. Die Kosten für die Räumung und den Abtransport werden durch die ausweisende Partei bevorschusst, weshalb hierfür das Budget der öffentlichen Hand nicht belastet wird.

Bezüglich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter ist aus heutiger Sicht mit keinen relevanten Auswirkungen finanzieller, personeller oder organisatorischer Art zu rechnen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Zuständigkeit für die gerichtlich bewilligten Räumungen von Liegenschaften (Exmissionen) liegt neu beim Kanton respektive konkret bei den Regierungsstatthalterämtern. Insofern kann von einer Entlastung der Gemeinden gesprochen werden.

Betreffend die Bekämpfung der häuslichen Gewalt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter hat die Vorlage keine spezifischen Auswirkungen auf die Gemeinden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft dürften gering sein. Es darf erwartet werden, dass insbesondere ein Teil der unter Ziffer 2.1 erwähnten Kosten (Produktivitätsverluste und Gesundheitskosten als Folge von häuslicher Gewalt) gesenkt werden kann.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Rahmen der Vernehmlassung, die vom 19. August 2016 bis am 18. November 2016 dauerte, gingen 38 Stellungnahmen ein. Die vorgeschlagenen Anpassungen des RStG stiessen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Vernehmlassungsverfahrens grösstenteils auf Zustimmung.

Mehrere Anliegen konnten berücksichtigt werden. Insbesondere wurden die Bestimmungen der gerichtlich bewilligten Räumung von Liegenschaften (Exmissionen) als indirekte Änderung in das EG ZGB überführt (vgl. hiervor Ziffer 3.1 f.). Zudem wurde die Regelung der Exmissionskosten im Vortrag präzisiert. Ebenfalls einbezogen wurde der Vorschlag, bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter die Formulierung anzupassen; neu ist vom «Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters» die Rede.

Keine Berücksichtigung fanden die Anträge auf Streichung der Möglichkeit der polizeilichen Vorführung bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt. Auch wenn die polizeiliche Vorführung nur mit grosser Zurückhaltung und in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll, ist es dennoch unerlässlich, dass sie im Gesetz vorgesehen wird. Polizeiliche Zuführungen kommen im Übrigen auch in anderen Bereichen – unabhängig von Strafverfahren – vor, etwa im Kindes- und Erwachsenenschutz (vgl. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG]⁴⁵) sowie im Schuldbetreibungsrecht⁴⁶.

13. Antrag auf eine Lesung

Mit der Vorlage werden das Verfahren der gerichtlich bewilligten Räumungen von Liegenschaften (Exmissionen) sowie die diesbezügliche Zuständigkeit geregelt. Die Bestimmungen hinsichtlich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt bilden weitgehend die heutige Praxis ab. Ausserdem wird die Rechtslage hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter geklärt. Aus politischer Sicht ist die Vorla-

⁴⁵ BSG 213.316

⁴⁶ Vgl. BSIG Nr. 5/551.1/4.1.

ge von untergeordneter Bedeutung, jedoch sollte sie so rasch wie möglich in Kraft treten. Es rechtfertigt sich daher, im Grossen Rat nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 29. März 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Simon*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 628

2016_JGK_Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter_RStG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Gesetz über die Regierungsstatthalte- rinnen und Regierungsstatthalter (RStG)		
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>		
	I.		
	Der Erlass 152.321 Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regie- rungsstatthalter vom 28.03.2006 (RStG) (Stand 01.01.2014) wird wie folgt geändert:		
Art. 2 Wählbarkeitsvoraussetzungen ¹ Wählbar ist jede in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person.	Art. 2 Abs. 1 (geändert) ¹ Wählbar ist jede in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person, <u>die das ordentliche Pensionie- rungsalter bei Amtsantritt noch nicht erreicht hat.</u>		
Art. 2a Amtdauer	Art. 2a Abs. 2 (neu)		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters längstens bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt bleiben.		
	Art. 11a (neu) Bekämpfung der häuslichen Gewalt ¹ Im Bereich der Bekämpfung der häuslichen Gewalt kann die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter namentlich - a die mutmasslich gewaltausübende Person zu einem Gespräch vorladen oder nötigenfalls polizeilich vorführen lassen, - b der mutmasslich gewaltausübenden Person den Besuch eines Programms oder andere Massnahmen zur Verhinderung von häuslicher Gewalt empfehlen, - c die mutmasslich gewaltausübende Person an eine geeignete Fachstelle weiterverweisen.		Betrifft nur den französischen Text.

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	² Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter schliessen mit der Staatsanwaltschaft, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, den Migrationsbehörden sowie nötigenfalls mit weiteren Behörden, denen Aufgaben zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zugewiesen sind, Zusammenarbeitsvereinbarungen ab. Darin sind namentlich die Schnittstellenbereiche der Zusammenarbeit sowie der gegenseitige Informationsaustausch zu regeln. ³ Zwischen den Regierungsstatthalterinnen und den Regierungsstatthaltern und den in Absatz 2 genannten Behörden, der Kantonspolizei und den zuständigen Fachstellen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der beteiligten Behörden und Fachstellen zwingend erforderlich ist. ⁴ Das Verfahren zur Vorladung und Vorführung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)¹⁾.		
	II.		
	1.		

¹ [SR 312.0](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.04.2017) wird wie folgt geändert:		
	Art. 137a (neu) Gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften (Exmissionen) 1. Grundsätze ¹ Zuständig für den Vollzug bei gerichtlich bewilligter Räumung einer Liegenschaft (Exmission) ist die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter des Verwaltungskreises, in dem sich die Liegenschaft befindet. ² Zur Abklärung der Verhältnisse können die hierzu notwendigen Daten bei den zuständigen Polizeiorganen erhoben werden.		
	Art. 137b (neu) 2. Inventar ¹ Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter erstellt für die in der Liegenschaft vorgefundenen Gegenstände ein Inventar und organisiert deren Räumung, den Abtransport und die Einlagerung.		
	Art. 137c (neu) 3. Einlagerung, Verwertung und Entsorgung		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	¹ Das Exmissionsgut ist während längstens drei Monaten einzulagern. Offensichtlich wertlose oder verderbliche Gegenstände werden sofort entsorgt. ² Sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer die Gegenstände nicht herausverlangt, können sie nach Ablauf der Frist von drei Monaten verwertet oder entsorgt werden. ³ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter organisiert die Verwertung oder Entsorgung.		
	Art. 137d (neu) 4. Kosten und Abrechnung ¹ Die Kosten für die Räumung, den Abtransport und die Einlagerung sowie für die Verwertung oder Entsorgung gehen zu Lasten der ausgewiesenen Partei. Die ausweisende Partei hat die Kosten für die Räumung und den Abtransport zu bevorschussen. ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erlässt eine Schlussabrechnung durch Verfügung. Darin ist insbesondere festzuhalten, welche Kosten die ausgewiesene Partei der ausweisenden Partei zu ersetzen hat.		
	Art. 137e (neu) 5. Rechtsmittel und Verfahren		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	¹ Die Verfügung der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters kann mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. ² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)¹⁾.		
	Art. 137f (neu) 6. Delegation ¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich - a den Umgang mit besonderen Gegenstandskategorien, - b die Einlagerung, - c die Verwertung.		
	Art. 137g (neu) 7. Haftung ¹ Der Kanton haftet für vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden. ² Der Rückgriff richtet sich nach den Artikeln 102 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)²⁾.		
	2. Der Erlass 281.1 Einführungsgesetz		

¹ [SR 272](#)

²⁾ BSG 153.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	zum Bundesgesetz über Schuldbetrei- bung und Konkurs vom 16.03.1995 (EGSchKG) (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:		
Art. 7 Vollzugshilfe ¹ Das Betreibungs- und Konkursamt besorgt durch seine Angestellten den Vollzug von Erkenntnissen auf ein Tun, wenn es in einem richterlichen Er- kenntnis dazu bestimmt wird. Es kann die Hilfe der zuständigen Behörden in Anspruch nehmen. ² Auf Antrag des Betreibungs- und Konkursamtes verfügt das anordnende Gericht insbesondere weitere Kosten zulasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, wenn bei der Vollstre- ckung Kosten entstehen, die im ersten, die Vollstreckung anordnenden Er- kenntnis nicht bereits enthalten sind.	Art. 7 Aufgehoben.		
	III.		
	<i>Keine Aufhebungen.</i>		
	IV.		
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeit- punkt des Inkrafttretens. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.		
	Bern, 29. März 2017	Bern, 3. Mai 2017	Bern, 21. Juni 2017

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Gygax-Böninger	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer